

Teilnahmebedingungen

für die Herschbacher Märkte

1. Die Platzeinteilung und Zuteilung erfolgt durch die vom Kur- und Verkehrsverein eingesetzte Marktleitung. Deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen droht Platzverweis ohne Erstattung des gezahlten Standgeldes. Eine Wiederzulassung ist ausgeschlossen.
2. Der Beschicker hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, Marktkaufleute bzw. Vereine, die ihr Standgeld fristgerecht überwiesen haben und regelmäßig über mehrere Jahre auf dem Markt Waren anbieten, erhalten in der Regel ihren Stammplatz, ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.
3. Der Beschicker verpflichtet sich, nur mit dem angemeldeten Warenangebot an der Veranstaltung teilzunehmen. Der Tausch, die Untervermietung oder Verpachtung des Geschäftes oder des Standplatzes ist ohne Genehmigung der Marktleitung nicht gestattet.
4. Ansprüche auf eine bestimmte Beschaffenheit des zugeteilten Platzes bestehen nicht. Insbesondere übernimmt der Veranstalter keine Haftung für den Grund und Boden und dessen Eignung als Standplatz.
5. Für die vom Beschicker genutzte Fläche übernimmt der Geschäftsinhaber die Haftungsansprüche gegenüber Dritten. Ferner haftet er für jeden von ihm oder seinen Beauftragten angerichteten Schaden an Straßen und Plätzen, sowie Ver- und Entsorgungsanlagen.
6. Die zugewiesenen Standplätze sind genau einzuhalten und dürfen, um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Aufbau zu gewährleisten, nicht über- oder zugebaut werden.
7. Die vorgegebenen Durchfahrten für Rettungsfahrzeuge müssen freigehalten werden.
8. Als Standplatz gilt nur die Grundfläche, die für den Aufbau und Betrieb des Geschäftes unbedingt notwendig ist. Niemand darf mehr als den Umständen nach unbedingt erforderlich behindert werden.
9. Widerrechtlich aufgebaute Geschäfte, oder eigenmächtig genutzte Abstellflächen berechtigen den Veranstalter zur Räumung auf Kosten des Beschickers. Für eventuell entstehende Schäden haftet der Beschicker.
10. Der Beschicker ist verpflichtet, seine Waren nur unter Beachtung aller Vorschriften und Verordnungen zu verkaufen. Zu beachten sind insbesondere Feuerschutzbestimmungen, die Preisabgabeverordnung, die Gewerbeordnung, sowie die Lebensmittel- und Hygienevorschriften. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Platzverweis und Anzeige bei der Ordnungsbehörde.
11. Der Veranstalter scheidet für Schäden durch höhere Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse als Hafter aus. Eine Haftung des Veranstalters über den Termin und den Zeitraum der Marktveranstaltung besteht nicht.
12. Platzreservierungen werden vom Veranstalter grundsätzlich nur bei fristgerechter Zahlung des vereinbarten Standgeldes gewährleistet und sichergestellt.
13. Der Aufbau der Geschäfte kann auf Anfrage wochentags jeweils am Vortag der festgesetzten Marktveranstaltung ab 18.00 Uhr begonnen werden und muß am Markttag bis 8.00 Uhr abgeschlossen sein, da sonst anderweitig darüber verfügt wird. Ein Abbau der Geschäfte vor 18.00 Uhr ist nicht gestattet. Sonntags ist der Markt von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet, ein Aufbau am Vortag ist in der Regel nicht statthaft, auch hier ist das Geschäft bis 08.00 Uhr aufzubauen.

14. Der Beschicker oder seine Beauftragten verpflichten sich:
Lautsprecher so einzustellen, daß weder andere Teilnehmer noch Anwohner gestört werden,
Waren nur an ihrem Stand anzubieten,
Haustiere nur an der Leine zu halten (unter Beachtung der Hygienevorschriften),
den Nachweis der Haftpflichtversicherung mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen,
den gültigen Reisegewerbeschein mitzuführen und ggfls. vorzuzeigen,
die für den Publikumsverkehr erforderlichen Straßen und Plätze während der Öffnungszeiten von Fahrzeugen aller Art freizuhalten,
die Öffnungszeiten zu beachten und im Interesse der Besucher einzuhalten,
den Aufbau der übrigen Teilnehmer nicht zu behindern, bis zur Platzeinweisung durch die Marktleitung Fahrzeuge aller Art nur außerhalb des Marktgeländes abzustellen,
seinen Standplatz sauber zu halten, Abfälle und Müll einzusammeln und selbst zu entsorgen.
15. Ein Namens- oder Firmenschild mit Vor- und Zuname, sowie Straße und Wohnort ist in deutlich lesbarer Schrift am Verkaufsstand anzubringen.
16. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, an Ort und Stelle von jedem Teilnehmer zur Abdeckung evtl. entstehender Reinigungskosten eine Kautions in Höhe von 10,00 EUR zu erheben. Bei sauberem Verlassen des Standplatzes wird die Kautions erstattet.
17. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur schriftlich und nur bis zu einer Woche vor Marktbeginn möglich. Ein Anspruch auf Erstattung des vereinbarten Standgeldes besteht nicht, insbesondere dann, wenn der Beschicker keinen Gebrauch von seinem reservierten Standplatz macht.
18. Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die entsprechenden Gebühren sind gesondert bei den Ordnungsbehörden einzuholen und zu bezahlen. Sie sind nicht Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen. Ausländische Beschicker haben die besonderen Vorschriften der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer zu beachten. Aufenthalts- und Gewerbeerlaubnis sind mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.
19. Ein Verstoß oder widerrechtliches Handeln gegen diese Teilnahmebestimmungen und Auflagen stellt den Veranstalter von allen Verpflichtungen frei, die Zusage gilt als nicht zustande gekommen und eine Wiederezulassung bei künftigen Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Das Hausrecht auf dem Marktgelände wird durch die Marktleitung des Veranstalters ausgeübt.

Mit dem Standaufbau werden die Teilnahmebedingungen anerkannt.

Kur- und Verkehrsverein Herschbach
- Marktleitung -

Stand 01.01.2008